

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); verkehrsrechtliche Anordnung

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erläßt die Stadt Ebermannstadt aufgrund § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 3 der StVO vom 16.11.1970 (BGBl I S. 15, 165, berichtigt BGBl I 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.02.1996, i.V. m. Art 2 - 4 ZustGVerk als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende

verkehrsrechtliche Anordnung

1. Im Bereich des Flugplatzes Feuerstein wird die Zufahrt zur Sternwarte mit dem Zeichen 260 und dem Zusatz „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert. Ausgenommen davon sind Versorgungsfahrzeuge wie Müllabfuhr sowie Post- und Paketlieferdienste für die Sternwarte.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Ebermannstadt, den 02.10.2008



Kraus
Bürgermeister

In Abdruck an:

- Polizei Ebermannstadt, z. K.
- Bauamt der Stadt Ebermannstadt m. d. B. um Aufstellung der Verkehrszeichen; Vollzugsbericht wird erbeten. *Zusatz „Steinwarte frei“ entfernen!*
- z. A.
- Sternwarte, Herrn Dr. Fleischmann